

Beseitigungspflicht des Websitebetreibers hinsichtlich durch Dritte hochgeladener Mountainbiketouren

Störer nach § 523 ABGB ist auch, wer den unerlaubten Zustand aufrecht hält (RIS-Justiz RS0012110) oder fördert (7 Ob 241/08d), weshalb die Beseitigungspflicht eines Websitebetreibers dadurch entstehen kann, dass er von einer Rechtsverletzung Kenntnis erlangt und keine Abhilfe schafft. Im vorliegenden Verfahren wiesen die klagenden Grundstückseigentümer den beklagten Websitebetreiber schriftlich darauf hin, dass sie der Benutzung ihrer Liegenschaft für eine Mountainbiketour nicht zustimmten, die von einem Dritten auf die Website des Betreibers geladen worden war und dort zum Download bereit stand. Darüber hinaus forderten die Grundstückseigentümer den Betreiber auf, die betroffene Tour zu löschen, was dieser allerdings trotz Erhalt der Mitteilung unterlies.

Ein Beseitigungsanspruch ist außerdem gerechtfertigt, wenn – wie im vorliegenden Fall – ein Websitebetreiber die falsche Information über die freie Benutzbarkeit einer Mountainbiketour aufrecht erhält, obwohl eine Richtigstellung jederzeit und leicht möglich ist und dies von den beteiligten Verkehrskreisen auch erwartet wird. Den Erwägungen aus der Entscheidung 1 Ob 625/94 zu Wanderkarten kann insofern für den hier beurteilten Sachverhalt nicht gefolgt werden.

Die Umstände, dass der Websitebetreiber im „PS“ der Tourenbeschreibung bzw allgemein auf der Website korrekt über das allgemeine Fahrverbot auf Forststraßen in Österreich gem § 33 Abs 3 ForstG informierte, den bei der betreffenden Tour eingestellten Fotos ein Foto einer Fahrverbotstafel hinzufügte und in seinen „Online-AGB“ wiederholt auf allfällige Fahrverbote hinwies, ändern nichts daran, dass das Beseitigungs- und Unterlassungsbegehren berechtigt ist.

§ 16 ECG schafft keine eigenen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, sondern bildet lediglich ein Haftungsprivileg für den Host-Provider. Letzteres greift im vorliegenden Fall nicht, weil § 19 ECG die Anwendung im Falle der Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen nach anderen Gesetzesstellen – darunter auch § 523 ABGB – ausschließt.

OGH 18.10.2017, 7 Ob 80/17s
